



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Gemeindeversammlung 4. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den kommunalen Richtplan Energie folgendes Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien.

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Moosseedorf ist seit 2004 Träger des Labels Energiestadt. Das Label zeichnet eine nachhaltige Energiepolitik aus. Ergänzend zum Label verfügt die Gemeinde Moosseedorf über einen kommunalen Richtplan Energie bestehend aus Richtplankarte, Massnahmenblätter und Erläuterungsbericht. Der Richtplan ist behördenverbindlich.</p> <p>² Die Gemeinde Moosseedorf betreibt eigene Solaranlagen. Der Stromverkaufserlös bzw. bei Eigengebrauch der eingesparte Stromkaufbetrag wird wie folgt eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 50% der Finanzmittel für eigene Energie- und Umweltprojekte wie den Bau weiterer Solaranlagen, LED-Beleuchtungen, Ersatzkauf von umweltgerechten Geräten, Maschinen und Fahrzeuge etc.b) 50% der Finanzmittel für die Anstossfinanzierung für Private und Institutionen.
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt den Zugang zur Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien für Private und Institutionen.</p> <p>² Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Definition	<p>Art. 3 ¹ Beiträge aus der Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien werden in folgender Form geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kostenlose Beratung und fachliche Unterstützung durch die Gemeindeverwaltungb) Kostenbeiträge an Drittgebühren, externe Fachberatung, Energie- und Zustandsanalysen, GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) etc.c) Kostenbeiträge beim Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger, falls diese vorzeitig d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst werden.d) Kostenbeiträge beim Anschluss an ein Verbundnetz mit erneuerbarer Energie, sofern der zu ersetzende Energieträger vorzeitig, d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst wird.e) Kostenbeiträge an Massnahmen, welche die erneuerbarer Energie fördert oder massgeblich zur Schonung der Umwelt beitragen.
Dauer	<p>Art. 4 Wurde ein Beitrag aus der Anstossfinanzierung gesprochen kann vor Ablauf von 5 Jahren kein weiteres Gesuch eingereicht werden.</p>
Umfang der Anstossfinanzierung	<p>Art. 5 ¹ Die Kostenbeiträge aus der Anstossfinanzierung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in Form von einmaligen Beiträgen aufgrund der Höhe der nachgewiesenen Kosten oderb) in Form von Rückerstattung/Teilrückerstattung der Liegenschaftsteuer für maximal 3 Jahre und maximal CHF 5'000.00. <p>² Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>

Finanzierung
Gesuche / Entscheid
und Limitierung

Art. 6 ¹ Für die Anstossfinanzierung wird keine Spezialfinanzierung geführt. Die Kostenbeiträge werden über die laufende Rechnung finanziert. Es stehen nur die Geldmittel des laufenden Budgets zur Verfügung.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt und berücksichtigt. Stehen im laufenden Jahr zuwenig Geldmittel zur Verfügung, werden die Gesuche für das nachfolgende vorgemerkt.

³ Der Entscheid über die Gesuche obliegt der Bauverwaltung.

⁴ Die Beiträge werden nach Ausführung der Massnahmen überwiesen.

⁵ Werden Massnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Gesuchsbewilligung ausgeführt, verirken diese. In diesem Fall muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Entscheid

Art. 7 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

Rechtsmittel

Art. 8 ¹ Gesuchstellende haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vollzug

Art. 9 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er regelt die Details in einer Verordnung.

Einführung Anstoss-
finanzierung

Art. 10 ¹ Die Anstossfinanzierung wird in der Gemeinde Moosseedorf per 1. Januar 2020 eingeführt.

² Im Sinne einer Übergangsbestimmung können Gesuchstellende, welche im Jahr 2019 eine Massnahme im Sinne des Reglements ausgeführt haben ein nachträgliches Beitragsgesuch einreichen.

Inkraftsetzung

Art. 11 Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 genehmigt.

Moosseedorf, 9. August 2019

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 4. Dezember 2019 genehmigte Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. XX vom XXX und Nr. XX vom XXX bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 4. Dezember 2019 Leiter Verwaltung:

Peter Scholl